

## Erläuterungen zum Leistungsausweis (Weiterbeschäftigte im Leistungsprimat)

### Allgemeine Bemerkungen

Sie erhalten eine Übersicht über Ihr Vorsorgeverhältnis, welche auf dem Datenstand am Erstellungsdatum basiert. Aus dem Leistungsausweis kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die definitiven Kassenleistungen werden erst nach dem konkreten Ereignis (Eintritt des Vorsorgefalles) festgelegt.

Die anwartschaftlichen Leistungen werden unabhängig davon angezeigt, ob die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind.

### Grunddaten

Bitte teilen Sie allfällige Änderungen der Grunddaten (z.B. Name, Adresse, Zivilstand etc.) direkt Ihrem Arbeitgeber mit. Dieser ist verpflichtet, die Daten der PKBS weiterzuleiten.

### Versicherungsdaten per Alter 63

Der versicherte Lohn bildet die Grundlage für die Berechnung der Alters- und Hinterlassenenleistungen.

Als versicherter Lohn gilt der jährliche AHV-Bruttolohn abzüglich eines Koordinationsabzuges. Dieser entspricht drei Achteln des Bruttolohnes, jedoch höchstens der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (CHF 27'840.—; Stand 2011). Bei Teilzeitbeschäftigten ist dieser Koordinationsabzug entsprechend angepasst.

Die jährliche Rentenkürzung resultiert aus dem nicht vollständigen Einkauf in die reglementarischen Leistungen.

Der versicherte Lohn für Personen, die über das 63. Altersjahr hinaus weiterarbeiten, wird per Alter 63 definitiv festgelegt. Künftige Erhöhungen des AHV-Bruttolohnes haben keine Auswirkungen auf den versicherten Lohn. Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades erfolgt eine Teilpensionierung im Umfang der Beschäftigungsgradreduktion.

### Informationen über die Kontostände

Die Position „**Sparkapital Weiterbeschäftigung (ab Alter 63)**“ zeigt das Total der monatlichen Gutschriften. Bei Erreichen des 63. Altersjahres, das heisst, bei Antritt der Weiterbeschäftigung, beträgt das Konto CHF 0.00. Auf dieses Sparkapital erfolgt eine **monatliche Gutschrift**, welche der Höhe der Altersrente entspricht, auf welche bei Rücktritt im Alter 63 Anspruch bestanden hätte. Diese Gutschrift wird in der PKBS zurückgestellt und verzinst. Der Leistungsausweis für Personen, die bereits längere Zeit weiterbeschäftigt sind, zeigt das entsprechende Total des geäußneten Sparkapitals.

Bei der Position „**Total Sparkapital**“ sind alle vorhandenen Sparkapitalien zusammengefasst.

### Anwartschaftliche Leistungen pro Jahr

Die **Altersrente** entspricht 65% des per Alter 63 versicherten Lohnes abzüglich einer allfälligen Rentenkürzung infolge fehlenden Einkaufs.

Sobald Sie eine Altersrente beziehen, haben Sie für jedes Kind Anspruch auf eine **Pensioniertenkinderrente**, welches im Falle Ihres Todes Anspruch auf eine Waisenrente hätte. Die Höhe der **Pensioniertenkinderrente** richtet sich nach den Bestimmungen des BVG und beträgt 20% der vollen, nach den Mindestvorschriften des BVG berechneten Altersrente (Projektionszins 2%).

Bei Bezug der Altersrente haben Sie Anspruch auf eine dem Pensionierungsgrad entsprechende **ordentliche AHV-Überbrückungsrente**. Diese wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet (Frauen 64, Männer 65). Die Überbrückungsrente beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung 120% der minimalen AHV-Altersrente (CHF 13'920.—; Stand 2011) bzw. bis maximal 140% bei tiefen Einkommen.

Im Todesfall besteht Anspruch auf eine **Ehegatten- oder Lebenspartnerrente**, welche 2/3 der zurückgestellten bzw. laufenden Altersrente entspricht. Die Voraussetzungen für die Ehegattenrente sind erfüllt, wenn der Ehegatte für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder das 45. Altersjahr bereits vollendet hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Für den Bezug einer Lebenspartnerrente muss die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten und **vor** Vollendung des 63. Altersjahres bei der PKBS angemeldet worden sein (**Unterstützungsvertrag**). Wir geben Ihnen hierzu gerne nähere Auskünfte.

Im Todesfall haben Ihre Kinder Anspruch auf eine **Waisenrente**, wenn sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Der Anspruch verlängert sich, solange Ihre Kinder in Ausbildung stehen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Wenn Ihre Kinder bei Vollendung des 18. Altersjahres zu mind. 70% invalid sind, verlängert sich der Anspruch auf Waisenrente bis sie die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Waisenrente beträgt 20% der zurückgestellten bzw. laufenden Altersrente.

Das **BVG-Altersguthaben** gibt Ihnen Auskunft über die erreichte Höhe Ihres Sparguthabens gemäss den Bestimmungen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Sofern beim Tod einer aktiven versicherten Person keine Ehegatten-, Lebenspartner- oder Geschiedenenrente fällig wird, besteht Anspruch auf ein **Todesfallkapital**, welches gemäss definierter Begünstigtenordnung ausbezahlt wird. Es entspricht dem kleineren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen der im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Austrittsleistung und dem fünffachen Betrag der jährlichen zurückgestellten Altersrente ergibt. Es erhöht sich um ein allfälliges Sparkapital bzw. reduziert sich um allfällige Abfindungen.

### **Einkaufsbestimmungen**

Sofern eine volle Arbeitsfähigkeit vorliegt, kann eine allfällige Rentenkürzung auf schriftlichen Antrag hin ausgekauft werden. Die Kosten für den Auskauf der Rentenkürzung können mit dem Sparkapital Rentenkonto verrechnet und ein allfälliger Restbetrag **vor** der effektiven Pensionierung durch Barmittel beglichen werden.

Getätigte Einkäufe dürfen innert 3 Jahren nicht wieder in Kapitalform bezogen werden.

### **Informationen und Auskünfte**

Ausführlichere Informationen finden Sie in unserer Informationsbroschüre „So sind Sie versichert“, welche Sie auch auf unserer Homepage [www.pkbs.ch](http://www.pkbs.ch) beziehen können.

Richten Sie bitte Ihre Anfragen telefonisch oder schriftlich an uns. Unter Beizug der notwendigen Unterlagen werden die für Ihr Anliegen zuständigen Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater Sie so bald als möglich bedienen.